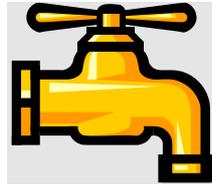


## WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT der Einwohnergemeinde Kappelen



### I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p><sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserversorgung steht das Recht zu, für weitere ausserhalb der genannten Gebiete liegende Gebäude die Erschliessung mit Wasser vorzunehmen.</p>

**Artikel 4**

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

**Artikel 5**

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

**Artikel 6**

Pflicht zum  
Wasserbezug

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

**Artikel 7**

Wasserabgabe  
a Allgemeines

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

- Artikel 8**
- b Technisches
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- <sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
  - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

- Artikel 9**
- Einschränkung der Wasserabgabe
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
  - b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
  - c bei Betriebsstörungen,
  - d in Notlagen und im Brandfall.
- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

- Artikel 10**
- Verwendung des Wassers
- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- <sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

### Artikel 11

Geltung des Reglementes

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

### Artikel 12

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung, Aenderung oder Entfernung von Anschlussleitungen
- vorübergehende Wasserbezüge.(Bauwasser, Hydrantenwasser für Spritzzwecke)

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### Artikel 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen  
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

### Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

- Artikel 15**
- Ende des Wasserbezuges
- <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

- Artikel 16**
- Abtrennung der Hausanschlüsse
- Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
  - b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

- Artikel 17**
- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
  - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 18**
- Öffentliche Anlagen
- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- <sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Artikel 19**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Bei mehreren Absperrschiebern ist derjenige als erster zu betrachten, welcher auf der Anschlussleitung am nächsten an der öffentlichen Leitung liegt.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

**B. Öffentliche Anlagen****1. Leitungen****Artikel 20**

Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

**Artikel 21**Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 22**
- Durchleitungsrechte
- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- <sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

- Artikel 23**
- Schutz der öffentlichen Leitungen
- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> Der Bauherr ist verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Leitungen zu treffen.
- <sup>3</sup> Die Haftung für Beschädigungen an öffentlichen Leitungen richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

- Artikel 24**
- Abtretung privater Leitungen
- Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Artikel 25**
- Erstellung, Kostentragung
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- <sup>2</sup> Die Standorte neuer Hydranten sind mit dem Wehrdienstkommandanten abzusprechen.
- <sup>3</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
- Benützung, Unterhalt
- <sup>4</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- <sup>5</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

**Artikel 26**

Mehrkosten Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

**Artikel 27**

Übrige Löschanlagen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung gewährleistet den genügenden Hydrantenlöschschutz. Über dessen Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### 3. Wasserzähler

**Artikel 28**

Einbau, Kostentragung, <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welche zur Bemessung anderer Gebühren (zB Abwasser) nötig ist.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (zB Reihenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

**Artikel 29**

Standort <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

- Artikel 30**
- Haftung bei Beschädigung
- <sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

- Artikel 31**
- Revision, Störungen
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- <sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

- Artikel 32**
- Erstellung, Eigentum
- <sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- <sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei der Verlegung von öffentlichen Leitungen.
- <sup>3</sup> Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).

- Artikel 33**
- Unterhalt
- Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

- Artikel 34**
- Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.
- Artikel 35**
- Haftung Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
- Artikel 36**
- Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- <sup>2</sup> Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
- Artikel 37**
- Installationsbewilligung <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt, geändert, repariert oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- <sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur oder über eine einschlägige Ausbildung für die Installation von Wasserleitungen verfügt..
- <sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- <sup>4</sup> Die Firma hat einen Reparatur- und Pikettdienst sowie eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Wasserinstallationen sicherzustellen.
- <sup>5</sup> Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen

## 2. Hausanschlussleitungen

### Artikel 38

Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

### Artikel 39

Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. Bei neuen oder veränderten Hausanschlussleitungen ist der erste Absperrschieber direkt am Abgang von der Haupt- und Versorgungsleitung anzuordnen.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist zulässig, jedoch ist die Wasserversorgung nicht verpflichtet, die Eignung der Leitungen für diesen Zweck zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Fachperson in den Leitungskataster der Wasserversorgung einzumessen.

Installationsprotokoll <sup>5</sup> Für die fachgerechte Ausführung, die vorgenommene Druckprobe und das Einmessen der Anschlussleitung hat der Installateur der Wasserversorgung ein Installationsprotokoll mit Einmessplan abzugeben.

.

## 3. Hausinstallationen

### Artikel 40

Technische Bestimmung Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung der Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### IV. FINANZIELLES

##### Artikel 41

Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

##### Artikel 42

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

##### Artikel 43

Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss sowie den Hydrantenlöschschutz des angeschlossenen Gebäudes eine Anschlussgebühr zuzüglich einer Grundgebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Fahrnisbauten und Folientunnel.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird für jedes neue, angeschlossene Gebäude oder jeden neuen, angeschlossenen Gebäudeteil mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche pauschal erhoben.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohneinheiten (Wohnung mit Küche) der anzuschliessenden oder veränderten Liegenschaft pauschal erhoben.

Für Gebäude/Gebäudeteile mit Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsnutzung über 50 m<sup>2</sup> Grundfläche wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben.

Bei Anschlussleitungen über 40 mm Durchmesser NW wird die Abgeltung der Anschlusskosten entsprechend der Mehrleistung vertraglich geregelt.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Erweiterung der Grundfläche über 50 m<sup>2</sup> ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr und der Grundgebühr geschuldet..

<sup>5</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>6</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Artikel 44**

b Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Ausgenommen sind Fahrnisbauten und Folientunnel.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach Grundfläche der geschützten Liegenschaft berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Erweiterung der Grundfläche um mehr als 50 m<sup>2</sup> wird auf der Mehrfläche ein Löschbeitrag nachbezogen.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Artikel 45**

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung von 80 % der gesetzlichen Rückstellungen (Einlagen in die Spezialfinanzierung) haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Wohneinheiten erhoben. Als Wohneinheit gilt jede selbständige Wohnung mit Küche. Für Gewerbe wird ein Zuschlag erhoben; die Grundgebühr für Grossbezüger bemisst sich aufgrund der jährlichen Optionsmenge.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebs- und verbleibenden Kapitalkosten/Rückstellungen haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

**Artikel 46**

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezogener/innen.

**Artikel 47**Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erstellung des Wasseranschlusses fällig. Nachzahlungen werden bei Fertigstellung der neuen Gebäudeteile fällig.

b Löschbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit Fertigstellung des neuen, geschützten Gebäude-/teiles fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der baulichen Veränderungen fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig. Die Wasserversorgung kann Akontozahlungen in Rechnung stellen.

**Artikel 48**

Verzugszins

<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des um ein Prozent erhöhten Zinsfusses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der  
Gebühren

<sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

**Artikel 49**

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<b>Artikel 50</b>	<p><sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
Grundpfandrecht	<b>Artikel 51</b>	Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
<b>V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Unberechtigter Wasserbezug	<b>Artikel 52</b>	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	<b>Artikel 53</b>	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<b>Artikel 54</b>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<b>Artikel 55</b>	Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

**Artikel 56**

Inkrafttreten,  
Anpassung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen vom 09.03.1970

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.1997

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 09.01.1998

.....

.....

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07. und 21.11.1997 und im Amtsblatt vom 08. und 22.11.1997 publiziert. Gegen das Reglement wurde keine Einsprache erhoben.

Der Beschluss wurde am 09.01.1998 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger Aarberg publiziert. Gegen den Beschluss wurde keine Beschwerde eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 09.02.1998

.....